

Das
Wesen des literarischen Urheber-
rechts und das geltende Recht.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Juristischen Doktorwürde
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Königlichen Universität Greifswald

vorgelegt

von

Ludwig Zobel

Referendar

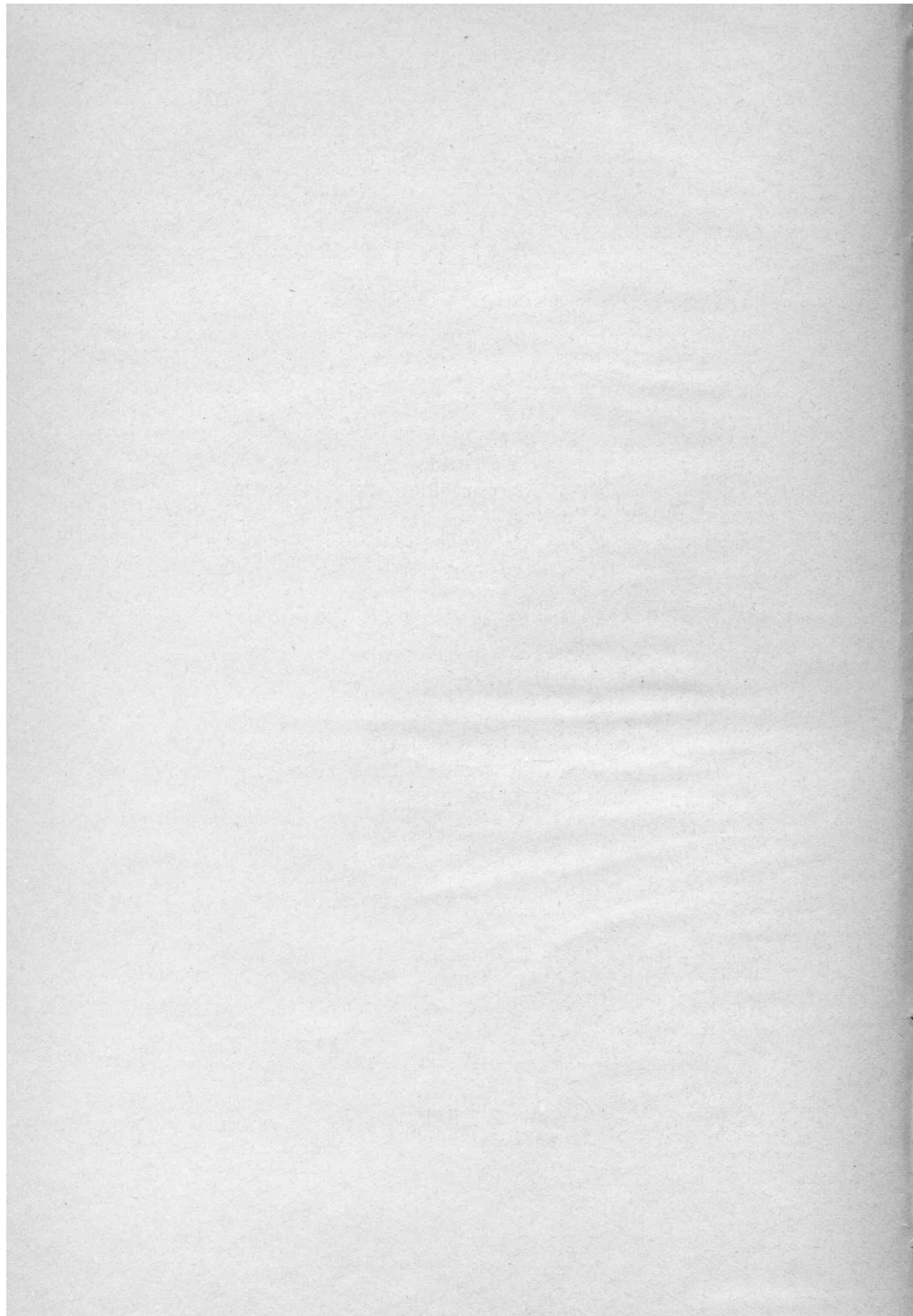
im Bezirk des Königlichen Kammergerichts.



Greifswald 1917. Druck von Julius Abel.

Referent: Geh. Justizrat Prof. Dr. Frommhold.

Meinen Eltern.



Literatur.

- Allfeld, Kommentar zu den Gesetzen betr. das Urheber- und Verlagsrecht. München 1902.
- Anderß, Beiträge zur Lehre vom literarischen und artistischen Urheberrecht. Innsbruck 1881.
- Beseler, System des Gemeinen deutschen Privatrechts. Berlin 1885.
- Bluntßchli, Deutsches Privatrecht. München 1864.
- Crome, System des Deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 4. Tübingen 1908.
- Dahlsheimer, Die Übertragung des Urheberrechts. Nürnberg 1910.
- Dernburg, Das bürgerliche Recht. Bd. II. Schuldverhältnisse. Halle a. S. 1905.
- Dernburg, Bürgerliches Recht. Bd. 6. Urheberrecht. Halle a. S. 1910.
- Enneccerus-Ripp-Wolff, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. I, 1. Marburg 1913.
- Enneccerus-Ripp-Wolff, I, 2. Marburg 1914.
- Gerber, System des deutschen Privatrechts. Jena 1891.
- Gerber, Über die Natur der Rechte des Schriftstellers und Verlegers. Iherings Jhb. Bd. III. S. 358 ff.
- Goldmann-Lienthal, Das Bürgerliche Gesetzbuch. Bd. I. Berlin 1903.
- Gierke, Deutsches Privatrecht. Leipzig 1895.
- Kärger, Die Theorien über die juristische Natur des Urheberrechts. Berlin 1882.
- Klostermann, Das geistige Eigentum. Berlin 1867.
- Klostermann, Das Urheberrecht. Berlin 1871.
- Klostermann bei Endemann, Hdb. des Handelsrechts. Bd. II. Leipzig 1882.
- Kohler, Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht. Stuttgart 1907.
- Kohler, Autorrecht in Iherings Jhb. Bd. 18 S. 129 ff.
- Kohler, Autor-, Patent- und Industrieurrecht in Buzchs Arch. Bd. 47 S. 327 ff.

- Kohler, Das Recht an Briefen. ArchBürgR. Bd. 7 S. 94 ff.
Kohler, Das Obligationsinteresse. ArchBürgR. Bd. 12 S. 1 ff.
Kohler, Die Idee des geistigen Eigentums. ArchZivPr. Bd. 82 S. 141 ff.
Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Bd. III. Tübingen 1913.
Mandry, Das Urheberrecht. Erlangen 1867.
Mayer, Otto, Die concurrence déloyale in Zeitschrift für Handelsrecht. Bd. 26 S. 363 ff.
Müller, Urheber- und Verlagsrecht. München 1901.
Mittels in Verhandlungen des 25. Deutschen Juristentages. S. 42 ff. Berlin 1900.
Nertmann, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. II. Berlin 1906.
Osterrieth, Altes und Neues zur Lehre vom Urheberrecht.
Osterrieth, Urheber- und Verlagsrecht. ArchöffR. Bd. 8.
Planck, Bürgerliches Gesetzbuch. Bd. I. Berlin 1913.
Planck, Bd. II. Berlin 1907.
Reichsgerichtsräte: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
Riezler, Deutsches Urheber- und Erfinderrecht. München-Berlin 1909.
Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. München und Berlin 1910.
Sohm, Noch einmal der Gegenstand in Iher. Jhb. Bd. 53 S. 377 ff.
v. Tuhr, Der allgemeine Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts. Leipzig 1910.
Wächter, Das Autorrecht. Stuttgart 1875.
Stobbe-Lehmann, Handbuch des Deutschen Privatrechts. Berlin 1898.

Inhalt.

	Seite
A. Einleitung.	
Gegenstand und Geschichte des Urheberrechts	9
B. Ausführung.	
1. Das Urheberrecht als Reflex strafrechtlicher Normen.	
I. Allgemeines	11
II. Die Gerberische Lehre im besonderen	12
III. Ihre theoretische Widerlegung	12
IV. Das geltende Recht	14
2. Das Urheberrecht als subjektives Privatrecht.	
a) Einteilung subjektiver Rechte	16
b) Stellung des Gesetzes zur Theorie	16
c) Das Urheberrecht als Vermögensrecht	17
α) Allgemeines über Vermögensrechte	18
β) Das Urheberrecht als dingliches Recht.	
I. Osterreichs Lehre vom geistigen Eigentum	20
II. Ihre Widerlegung.	
γ) Das Urheberrecht als Immaterialgüterrecht.	
I. Wesen des Immaterialgüterrechts	23
II. Die nicht vermögensrechtlichen Elemente im Recht	24
III. Würdigung dieser Teile	25
IV. Ablehnung dieser Lehre	26
d) Das Urheberrecht als Persönlichkeitsrecht.	
α) Allgemeines über Persönlichkeitsrechte	27
β) Die Gerberische Lehre im besonderen.	
I. Wesen des Rechts	27
II. Folgerungen dieser Theorie	29

γ) Widerlegung der Gierke'schen Theorie.	
I. Stellung des Autors zu seinem Werk	29
II. Entstehung des Urheberrechts	30
III. Dauer des Schutzes	31
IV. Das geltende Recht	31
δ) Würdigung der Persönlichkeitstheorie	32
e) Das Urheberrecht als gemischtes Recht.	
α) Die dualistische Theorie.	
I. Ihr Wesen und ihre Zweckmäßigkeit	33
II. Das geltende Recht	34
β) Die monistische Theorie.	
I. Das geltende Recht	35
II. Würdigung dieser Theorie	37
C. Schluß.	
Forderungen de lege ferenda	38

A. Einleitung.

Gegenstand und Geschichte des Urheberrechts.

I. Das literarische Urheberrecht hat die Aufgabe, allen künstlerischen Gedankengebilden Schutz zu verleihen. Es schützt daher nicht schon die Idee als solche, die innerlich geistige Arbeit des Künstlers muß vielmehr erst als positives Ergebnis seines Denkens als reales Werk an die Öffentlichkeit getreten sein. Erst das Buch, das die Gedanken des Schaffenden der Mitwelt offenbart, verleiht urheberrechtlichen Schutz. Daß dieser absolut getrennt von dem Sacheigentum an dem Manuskript oder dem einzelnen Exemplar des gedruckten Werkes besteht, erscheint dem modernen Menschen selbstverständlich; und doch ist die Anerkennung dieses Dualismus erst spät erfolgt, erst in neuester Zeit ist eine vollkommene und zweckentsprechende Grundlage für das Urheberrecht geschaffen worden.

II. Wenn das Altertum selbst in der klassischen Zeit der römischen Juristen dem fundamentalen Unterschied zwischen ideellem Wert eines Schriftwerks und dem Sacheigentum am Manuskript nicht gerecht wurde, so ist das in der Eigenart der Verhältnisse durchaus begründet, da einer Verbreitung eines Schriftwerks große Schwierigkeiten entgegenstanden. Es gab wohl Buchhändler, die den Verlag der Werke bedeutender Schriftsteller übernahmen¹⁾, von einer *Vervielfältigung* im modernen Sinn kann aber nicht die Rede sein, wenn auch von verschiedenen Seiten²⁾ auf die überaus billigen Sklavenkräfte hingewiesen wird, die für derartige Zwecke zur Verfügung standen. Somit

1) Bekannt ist vor allem der Verlag der Gebrüder Sosius, die Horaz mehrfach erwähnt. Epist. I, 20, de arte poetica 345, 6.

2) Riezler a. a. D. S. 201.

entfällt, da die Möglichkeit unbefugter gewerblicher Verbreitung relativ gering war, auch das Bedürfnis, den Künstler gegen Vereinträchtigung seiner Rechte zu schützen. Genauer ist es vielleicht, nicht das Fehlen eines Bedürfnisses, sondern das Nichterkennen eines solchen zu konstatieren. Auf dem verwandten Gebiet des Verlagsrechts will zwar K o h l e r³⁾ in der spätrömischen Zeit ein quasi Verlagsrecht anerkannt wissen, das das Fehlen gesetzlicher Bestimmungen durch Verträge der Buchhändler untereinander ausgleichen sollte. Wieder andere sprechen von einer actio iniuriarum oder gar einer actio furti, die dem Urheber gegen den Störer gegeben sein sollte. Es werden verschiedene Quellenstellen dazu zitiert, ebenso Hinweise bei römischen Dichtern, etwas Positives wird aber in all diesen Stellen nicht bezeugt. Ich halte, wie schon gesagt, einen Schutz der Urheber gegen unbefugte Veröffentlichung ihrer Werke in damaliger Zeit für nicht anerkannt⁴⁾.

III. Eine Notwendigkeit, den Künstler zu schützen, trat erst mit der Erfindung der Buchdruckerkunst ein, da von da ab eine wirkliche mechanische Vervielfältigung des zu schützenden Rechtsgutes möglich wurde. Aber auch damals traf man mit den Bestimmungen, die zum Schutze der Urheber erlassen wurden, nicht das Wesen des Rechts. Es wurden nämlich Privilegien erteilt zur ausschließlichen Vervielfältigung und Verbreitung eines Geisteserzeugnisses, die aber nicht, wie man erwarten sollte, dem Urheber, sondern dem Verleger zustanden. Es war das gewissermaßen eine Art gewerblichen Schutzes, der den Drucker — ähnlich wie die Innungen den Handwerker — vor Störungen seines Gewerbebetriebes durch Dritte bewahren sollte. Bis zu einer Wertung des ideellen Gehalts einer künstlerischen Leistung war man auch damals noch nicht gekommen.

IV. Nach verschiedenen Stadtverordnungen betreffend die Regelung des Nachdrucks brachte das erste englische Gesetz vom

3) Urheberrecht S. 31.

4) K l o s t e r m a n n, Geistiges Eigentum I S. 37.

Jahre 1709⁵⁾ einen großen Fortschritt, da es neben dem Verlagsrecht ein von diesem unabhängiges Urheberrecht feststellt. Es hat aber auch dann noch weit über 100 Jahre gedauert, ehe ein solches Recht allgemein anerkannt und vor allem seine Stellung zum geltenden Recht genau fixiert wurde. Erst die modernste Schule der Rechtswissenschaft hat hier den Weg eröffnet. Jhering war es, der vor allem in seinem Werke „Der Zweck im Recht“ der Wissenschaft die Wege gezeigt hat, die für die Beurteilung eines Rechts und für dessen Stellung im System maßgebend sind. Und eines der bedeutendsten Rechte, die seiner Lehre ihre Entstehung verdanken, ist das moderne Urheberrecht. Es kann daher kein Wunder nehmen, daß bei einem so jungen Rechtsinstitut in Theorie und Praxis hinsichtlich seiner juristischen Konstruktion die verschiedensten Ansichten vertreten sind.

B. Ausführung.

1. Das Urheberrecht als Reflex strafrechtlicher Normen.

I. Allgemeines.

Es gibt sogar unter unseren modernen Theoretikern noch einige, die das Urheberrecht überhaupt nicht als subjektives Privatrecht gelten lassen wollen. Sie sind zwar ihrer Zahl nach in der Minderheit, gegen ihre Auffassung sprechen auch heute die positiven Gesetzbestimmungen, da sich der Gesetzgeber der herrschenden Lehre angeschlossen hat. Trotzdem dürfen sie nicht übergangen oder ihr Standpunkt gar als veraltet angesehen werden, da sich gerade in jüngster Zeit ein namhafter Schriftsteller für eine derartige Konstruktion ausgesprochen hat.

5) Act for the Encouragement of learning by vesting the Copies of printed Books, in the Autors or Purchasers of such Copies, during the Times therein mentioned.

II. Die Gerber'sche Lehre im besonderen.

Von den älteren war es vor allen Gerber, der dem Urheberrecht jeden positiven Inhalt abgesprochen hat. Nach seiner Ansicht besteht es lediglich in einer Reflexwirkung von Verbotsgesetzen, die erst in jedem Fall der Zuwiderhandlung dem Urheber ihren Schutz angedeihen lassen. Damit scheiden alle urheberrechtlichen Befugnisse aus dem Rahmen des Privatrechts aus und stellen sich dar als „eine allgemeine Monopolisierung des Autors und Verlegers in dem gewerbsmäßigen Vertrieb eines literarischen Produkts“⁶⁾. Daß eine solche „Monopolisierung“ kraft Privilegs oder auch kraft Gesetzes ihrerseits wieder subjektive Rechte verleiht, gibt natürlich auch Gerber zu. Diese scheinen ihm aber nicht zum Wesen der urheberrechtlichen Berechtigung zu gehören, sie sind nur „zwar zweckmäßige und gute, aber nicht das Prinzip charakterisierende sekundäre Nebenwirkungen des Verbots“⁷⁾. Erst nach Verletzung einer bestehenden objektiven Norm komme das subjektive Recht des Autors zur Entstehung. Wesentlich seien nur die Verbotsgesetze; in folgedessen gehörten alle Befugnisse des Urhebers — wenn man sie überhaupt so nennen darf — unter die Forderungen aus unerlaubten Handlungen, als Deliktobligationen, deren Vorhandensein resp. Fehlen von Fall zu Fall aus der Fassung des Gesetzes zu entnehmen sei.

Soweit die Gerber'sche Lehre, der sich in neuester Zeit Land⁸⁾ und Otto Mayer⁹⁾ angeschlossen haben.

III. Ihre theoretische Widerlegung.

Ihr ist entgegen zu halten, daß sie dem Wesen des Urheberrechts und den Ansprüchen, die der Autor an die Rechtsordnung zu stellen hat, in keiner Weise gerecht wird. Wenn Gerber¹⁰⁾

6) Gerber System S. 370.

7) Gerber System S. 370.

8) a. a. D. S. 363 ff.

9) a. a. D. S. 245 ff.

10) Gerber, JherJ. S. 365.

seine Ausführungen mit der Frage beginnt, ob denn das Schreiben eines Buches sich als Rechtsgeschäft darstelle, so müssen wir das mit ihm zu Recht verneinen. Aber, so wollen wir dagegen fragen, kennt denn die Rechtswissenschaft nur rechtsgeschäftliche Akte als Entstehungsgründe subjektiven Rechts? Das kann doch nicht wohl behauptet werden; insofern ist der Gerbersche Hinweis zwar richtig, besagt aber nichts für die Natur des Rechts. Zugegeben werden muß auch, daß der Schutz gegen Nachdruck „lediglich und allein auf Rechtsjäten“ beruhe. Aber auch darauf kann erwidert werden, daß jeder Schutz nur kraft positiven Rechts erteilt wird. Ob ein Recht tatsächlich anerkannt ist oder nicht, ist immer nur aus jeweils geltendem Recht zu entscheiden. Jederzeit kann der Gesetzgeber die Schutzwürdigkeit in Abrede stellen; trotzdem bliebe das Recht oder vielmehr, da Recht stets positive Bestimmung voraussetzt, das rechtliche Interesse bestehen. Insofern ist es vielleicht nicht unangebracht, in solchen Fällen von einem droit moral zu sprechen, von einem Recht, dessen Existenz notwendigerweise anerkannt werden muß. Das Urheberrecht, das der Künstler durch Gestaltung seiner Gedanken geschaffen hat, entsteht nicht kraft konstitutiver Wirkung der Normen des Gesetzes. Es entsteht vielmehr lediglich auf Grund seiner Tätigkeit und wird durch das Gesetz nur geschützt. Der Autor schafft sich mit seinem Werk ein Gut, das als solches anerkannt wird und das nicht erst im Falle einer Verletzung entsteht. Und dieses Gut trägt alle Merkmale eines Rechts, da jedes subjektive Recht sich darstellt als eine Macht, die dem einzelnen durch die Rechtsordnung verliehen ist¹¹⁾. Die positiven Elemente des Urheberrechts, die auch Gerber erwähnt, der Schutz gegen Plagiate, das Recht auf Vielfältigung, Verbreitung u. dergl. mehr, sie bilden gerade das Wesen des Rechts und ihre Verletzung zieht die Rechtsfolgen nach sich. Richtig ist natürlich die Feststellung, daß die Interessen des Urhebers sich erst bei einer Verletzung seines

11) So Kohler und Thering; a. A. Kärger, der einengend noch Beziehung auf ein bestimmtes Objekt verlangt.

Rechts erkennen lassen. Aber das hat das Urheberrecht mit vielen andern Rechten gemein, ohne daß man sie deswegen alle unter die Deliktsobligationen verweisen könnte. Nicht die Verbotsgesetze zeigen uns das Recht, das Recht, das positive Recht ist das primäre, das dann die Verbotsgesetze als Schutz für eine evtl. Verletzung erhalten hat. Ein gutes Beispiel für die Unrichtigkeit der Gerberschen Theorie wird bei N e z z l e r¹²⁾ gegeben. Dort heißt es, daß man auf Grund der Gerberschen Lehre mit demselben Recht schließlich das Eigentum als „einen Rückschlag des Diebstahls- und Unterschlagungsverbots“ charakterisieren könne. Tatsächlich ist auch in der Theorie einmal der Standpunkt vertreten worden, das Eigentum stelle nichts weiter dar, als ein gegen jedermann gerichtetes Untersagungsrecht. Während diese Ansicht aber, als durchaus abwegig, absolut unbeachtet geblieben ist, konnte derselbe Gedanke im Urheberrecht festeren Fuß fassen, ohne allerdings auch hier von Einfluß auf die Rechtsentwicklung zu sein. Die herrschende Ansicht hat auch auf diesem Gebiet dem Urheber ein Recht zuerkannt, und zwar das „alle rechtlich anerkannten Beziehungen umfassende Dispositionsrecht über ein Geistesprodukt“¹³⁾.

IV. Das geltende Recht.

Auch die Gesetzgebung hat gleich der Wissenschaft ein Urheberrecht anerkannt. So spricht beispielsweise schon das Bayerische Gesetz vom Jahre 1865¹⁴⁾ von Urheberrechten (Art. 60 ff.) und das heute geltende Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom Jahre 1901 (UUG.) hat hierin keine Änderung eintreten lassen. Nach § 8, I dieses Gesetzes kann das Recht beschränkt oder unbeschränkt auf Dritte

12) a. a. D. S. 9.

13) Stobbe-Vehmann a. a. D. S. 33; ebenso N e z z l e r, Kohler, Klostermann, Gierke, Mandry, Wächter, Buntjschli, Bejeler.

14) Abgedruckt bei Mandry.

übertragen werden. Abgesehen von der Fassung: das „Recht“ könne übertragen werden, ist nach gemeinhin anerkannten Grundsätzen nur eine Übertragung von Rechten oder Sachen möglich; bloße Reflexwirkungen können nicht übertragen werden. Ein vierter Abschnitt des UG. spricht weiter von *Rechtsverletzungen*, die ihrerseits begrifflich das Vorhandensein eines Rechts voraussetzen.

Auch die österreichische Gesetzgebung anerkennt ein *Urheberrecht*. Es heißt in dem *Übereinkommen betr. den Schutz der Urheberrechte an Werken der Literatur, Kunst und Photographie zwischen Deutschland und Österreich vom 30. Dezember 1899* im Art. 5: „Die durch dieses Übereinkommen gewährleisteten *Rechte* stehen . . .“

Nur wenn man die Befugnisse des Urhebers als umfassendes Rechtsgebilde auffaßt, erhält man auch praktisch ein befriedigendes Resultat. Wird der Schutz, der dem Urheber zugebilligt wird, nur auf *Deliktsobligationen* zurückgeführt, wie ist es dann, wenn das Urheberrecht schuldlos verletzt wird? Auch in diesem Falle muß der Autor gegen den Verlezer vorgehen können, da seine Rechtsstellung andernfalls nicht zweckentsprechend wäre. Wird ihm aber auch in diesem Falle der Schutz des Gesetzes zugesprochen (altes Urheberrechtsgesetz § 18, Abs. 6, heute UG. § 36 in Verb. mit § 812 ff. BGB.), so ist damit auch die *Rechtsnatur des Urheberrechts* anerkannt, denn eine *Deliktsobligation* ohne Delikt ist ein Widerspruch in sich. Nur dann kann auch der Urheber die vermögensrechtliche Quelle seines Schaffens richtig verwerten, wenn er sich mit seiner geistigen Arbeit ein *Gut* geschaffen hat, über das er analog den dinglichen Rechten an materiellen Gütern in jeder Hinsicht frei verfügen kann. Eine derartige Verfügbare ist dementsprechend auch im weitesten Umfange zugelassen; denn es finden auf das Urheberrecht nicht nur die Vorschriften des UG., sondern auch nach allgemein anerkannter Anschauung alle einschlägigen Vorschriften des BGB. sinngemäß Anwendung.

2. Das Urheberrecht als subjektives Privatrecht.

a) Einteilung subjektiver Rechte.

Somit müssen die Befugnisse, die dem Autor aus der Schöpfung seines Werkes entstehen, als Ausfluß eines Rechts angesehen werden. Selbstverständlich ist dieses Recht ein absolutes Recht, da es seine Wirkungen nicht in Beziehungen bestimmter Personen zueinander erschöpft, sondern dem Urheber, wie das dingliche Recht des Eigentümers, gegen jeden Dritten zusteht.

Um eine genauere Definition seiner Struktur zu geben, wird es angebracht sein, auf die allgemein übliche Einteilung aller Rechte hinsichtlich ihres Inhalts zurückzugreifen. Bei einer solchen werden herkömmlicherweise drei Kategorien unterschieden: Persönlichkeits- oder Individualrechte, Familien- und Vermögensrechte. In unserm speziellen Fall scheiden die Familienrechte aus, die Urheberrechte können nur Persönlichkeits- oder Vermögensrechte sein, oder sie können, was begrifflich sehr wohl denkbar ist, gemischte Rechte sein, die sowohl dem einen wie dem andern Gebiet angehören, sei es als einheitliches Rechtsgebilde, sei es als ein Inbegriff mehrerer Rechte, der gemeinhin unter dem Namen „Urheberrecht“ zusammengefaßt wird.

b) Stellung des Gesetzes zur Theorie.

Da wir uns die Aufgabe gestellt haben, das Wesen des Urheberrechts unter Bezugnahme auf das geltende Recht festzustellen, soll schon an dieser Stelle die Stellung des Gesetzgebers allgemein gezeichnet werden. Entsprechend der bei uns geltenden Übung sind gesetzliche Definitionen für das Urheberrecht ebenso wie für das bürgerliche Recht des BGB. grundsätzlich vermieden worden. Die Theorie ist daher bei ihrer Auslegung fast ungebunden. Sie hat nur zu prüfen, ob ihre Deduktionen sich dem einordnen lassen, was der Gesetzgeber dekretiert hat, oder ob sie sich in direktem Widerspruch zum Gesetzestext stellen. Schlüsse auf die Konstruktion des Rechts zu ziehen, ist fast ausschließlich auf Grundlage wissenschaftlicher Untersuchungen möglich, ohne daß diese Unter-

juchung überall auf den Widerstand des Gesetzes stößt. Wie weit auseinandergehend die Anschauungen hinsichtlich des Urheberrechts trotz der positiven Regelung durch das UG. sein können, geht am besten aus der Äußerung eines Mitgliedes der beratenden Kommission hervor. (S p a h n¹⁵) schreibt darüber in der Deutschen Juristenzeitung: „Zwar war man darüber einig, daß das Recht an literarischen pp. Geisteserzeugnissen als selbständiges Immaterialgüterrecht dem unmittelbaren Güterrechte gegenüberstehe; dennoch lag manchen Anträgen die Ansicht zu grunde, es sei das Recht des Schriftstellers pp. auf die ausschließliche wirtschaftliche Verwertung seiner geistigen Schöpfung eigentumsgleich zu gestalten und zu schützen, allerdings ohne daß eine Gewährung des Schutzes auf ewige Zeit verlangt wäre. Und auch der Widerstreit trat hervor, ob das Recht des Urhebers ein umfassendes Herrschafts- und Genußrecht über seine Werke oder nur ein begrenztes Ausschließungsrecht gegen die Gesamtheit der Mitmenschen sei. Aber keine dieser theoretischen Auffassungen hat im Gesetz selbst ihren Ausdruck gefunden . . .“ Und etwas später heißt es: „es läßt sich auch aus mehreren andern Bestimmungen eine stärkere Anerkennung des Urheberrechts als eines Persönlichkeitsrechts herauslesen, ohne daß sich jedoch sagen ließe, die Kommission habe sich gerade dieser theoretischen Konstruktion angeschlossen.“

Mit geringen Abgrenzungen im einzelnen sind durch diese Worte sämtliche herrschenden Theorien über das Wesen des Urheberrechts fixiert.

c) Das Urheberrecht als Vermögensrecht.

Die historische ältere Lehre ist die, die im Urheberrecht ein Vermögensrecht erblickt, und mit ihr wollen wir diesen Abschnitt unserer Untersuchung beginnen.

15) DZ 1901 S. 172.

α) Allgemeines über Vermögensrechte.

Auch der Begriff des Vermögensrechts ist vom Gesetzgeber nicht näher definiert, so daß wir ihn erst abgrenzen müssen.

Vermögensrecht ist, wie der Name sagt, ein Recht, das in gewisser Beziehung zum Vermögen steht. Wenn gemeinhin von Vermögen die Rede ist, so werden darunter die Mittel verstanden, die dem Individuum zur Erfüllung seiner speziellen Bedürfnisse zur Verfügung stehen. Vermögensrechte sind somit alle die Rechte, die diesem Zweck zu dienen bestimmt sind.

Soweit herrscht in der Literatur über den Begriff Einstimmigkeit. Gestritten wird nur darüber, welche Rechte einen solchen Zweck zu erfüllen in der Lage sind. Von einer großen Zahl von Schriftstellern wird als Kriterium für das Vorhandensein eines Vermögensrechts die Tatsache als erheblich erachtet, ob das Recht einen Geldwert besitze. Ist ein solcher vorhanden, sei er nun Tauschwert, das Recht also übertragbar, oder Nutzwert, der nur auf einer anderweitigen Verwendbarkeit des Rechts beruht, so gilt das Recht als Vermögensrecht¹⁶⁾. Nach dieser Theorie braucht das Urheberrecht nicht unter allen Umständen einen vermögensrechtlichen Charakter zu haben, denn es sind sehr wohl Fälle denkbar, in denen der Urheber keinerlei wirtschaftlichen Nutzen von seinem Werke hat¹⁷⁾. Daß ein derartiges Werk aber ebenfalls urheberrechtlichen Schutz genießt, muß im Gegensatz zu *Rlostermann* als selbstverständlich erachtet werden (§ 1 *UUG*). Andererseits ist es nicht angängig, die Rechtsqualität der urheberrechtlichen Schöpfung davon abhängig zu machen, ob sie ertragreich sei oder nicht.

Die Unterscheidung hinsichtlich des Wertes ist daher nicht haltbar. Auch Rechte, die keinen „produktiven Geldwert“, d. h. keinen Nutz- oder Tauschwert haben, können Vermögensrechte sein. Das bei *v. Tuhr* zitierte unübertragbare Theaterbilletts ist nicht etwa als „ein nicht zum Vermögen gehörendes Recht auf

16) *v. Tuhr* S. 314; *Crome* I, 170 und die dort Zit.

17) *Kohler ArchBürgR.* 12, 2.

künstlerischen Genuß“ zu werten, es ist vielmehr ein Vermögensrecht, das, wie *R o h l e r* richtig erwähnt, nur konsumtiven, nicht produktiven Wert hat. Ebenso müssen selbst absolut wertlose Sachen als Vermögensrechte angesehen werden. Sie gehören zum Vermögen, sind also im Konkurs nicht ohne weiteres konkursfrei, sondern müssen erst freigegeben werden¹⁸⁾.

Zweckmäßig werden wir den Wert eines Rechts bei der Bewertung seiner Stellung vollkommen aus dem Spiele lassen, und mit *S o h m*¹⁹⁾ als besseres Unterscheidungsmerkmal das der Verfügbarkeit aufstellen. Über alle Rechte, die den persönlichen Interessen zu dienen bestimmt sind, muß der Berechtigte verfügen können, daher sind alle verfügbaren Rechte ohne Rücksicht auf den Wert als Vermögensrechte anzusprechen. Hierzu gehören alle veräußerlichen Rechte (auch die im speziellen Fall unveräußerlichen, wie z. B. ein Fideikommiß) und nächst diesen alle die Rechte, die durch Abspaltung von einem veräußerlichen Recht entstanden sind, mögen sie ihrerseits übertragbar sein oder nicht²⁰⁾. Eine Folge der Verfügbarkeit ist die Unterwerfung des Vermögensrechts unter die Zwangsvollstreckung.

Vermögensrechte sind also die Rechte, über die der Berechtigte verfügen kann, und in die wegen irgend welcher Forderungen die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann, da sie zum Vermögen des Schuldners gehören.

Nach dieser Definition ist das Urheberrecht wenigstens teilweise unter allen Umständen als Vermögensrecht anzusprechen. Der Urheber kann im weitesten Maße über sein Recht verfügen; er kann es, wie schon festgestellt, sogar vollständig veräußern. Daß die Zwangsvollstreckung nur unter gewissen Umständen zu-

18) So richtig auch v. *T u h r*.

19) a. a. D. S. 375.

20) Das Nähere darüber bei *S o h m*, da es über den Rahmen dieser Abhandlung hinausgeht. Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangt auch *E n n e c e r u s*, da die Unstimmigkeit, die hinsichtlich des Erbrechts besteht, darauf zurückzuführen ist, daß dieses kein subjektives Recht, sondern nur ein, allerdings vermögensrechtliches Rechtsverhältnis ist.

gelassen ist, hängt mit der besonderen Stellung des Rechts zusammen, auf die wir später noch näher zurückkommen werden.

Mit dieser Systematisierung der Vermögensrechte ist es aber noch nicht genug, da sie wiederum in dingliche und immaterialgüterrechtliche zerfallen, welsch letztere erst den Urheberrechten selbst ihre Entstehung verdanken. Als dingliches Recht wird das Autorrecht dem Eigentum gleichgeachtet, und als „geistiges Eigentum“ bezeichnet, die Lehre vom Immaterialgüterrecht betont gerade den Unterschied zwischen dinglichen und Urheberrechten.

β) Das Urheberrecht als dingliches Recht.

I. Osterrieths Lehre vom geistigen Eigentum.

Osterrieth²¹⁾ ist es vor allem, der die Lehre vom geistigen Eigentum vertritt²²⁾. Er argumentiert folgendermaßen: Durch das Schaffen seines Geisteswerks erwirbt der Autor ein Gut, dessen wirtschaftliche Verwertung ihm durch die Rechtsordnung gesichert wird. Der Begriff „Gut“ ist auf das Geisteswerk selbst anzuwenden, da dieses die „wirtschaftlich abschätzbare Leistung“ erzeugt. Das Geisteswerk ist somit selbst der Wertträger. Aus dieser Identifizierung von Geisteswerk und Geistesgut folgt, daß dem Geisteswerk Realität, d. i. „ein bestimmtes, einheitliches, individuelles Sein“ zugebilligt werden muß. Hergebrachterweise wird aber wirtschaftlichen Realitäten der Ausdruck „Sache“ beigelegt. Es muß also auch das Geistesgut als „Sache“ bezeichnet werden. Um es von der sinnlich wahrnehmbaren Sache zu unterscheiden, hält Osterrieth den Ausdruck „unkörperliche Sache“ für zweckentsprechend.

Der Genuß, den die Rechtsordnung dem Urheber über diese Sache gewährt, umfaßt alle wirtschaftlichen Leistungen, er ist so-

21) Altes und Neues vom Urheberrecht.

22) Neben dem geistigen Eigentum anerkennt Osterrieth noch das Bestehen eines Individualschutzes, das hier unbeachtet gelassen werden kann.

mit einer vollständigen Beherrschung des Geistesguts. Da er dem Urheber allein zusteht, ist er auch ausschließlich.

Das Recht des Urhebers ist daher die „ausschließliche, prinzipiell unbeschränkte, vollständige Beherrschung einer unkörperlichen Sache“. Mit dieser Definition hält Osterrieth die (logischen) Merkmale des Eigentums für gegeben, das Recht müsse denselben Normen wie die Sachenrechte unterliegen. Der Inhaber des geistigen Eigentums sei der Urheber oder dessen Rechtsnachfolger, Gegenstand das Geistesgut selbst, den Inhalt bilde die ausschließliche vollständige Beherrschung der Sache. Besitz sei „als eine Art Rechtsausübung“ am geistigen Eigentum möglich, eine Erziehung, ja sogar ein Diebstahl müsse anerkannt werden.

Mit Aufstellung dieser Forderungen, die nur Osterrieth in so konsequenter Anlehnung an das Eigentum durchführt, ist der Boden des positiven Rechts völlig verloren, ohne daß greifbare Erfolge mit einer derartigen Theorie für den Urheber erreicht werden. Es widerspricht vollkommen dem sozialen Zweck des Urheberrechts, wenn man ihm eine unbegrenzte Dauer zuerkennen wollte. Denn gerade darin unterscheidet es sich von dem Recht an körperlichen Sachen. Das körperliche Eigentum will lediglich dem Berechtigten Vorteil bringen, ohne irgendwelche besonderen Nebenbestimmungen zu haben. Bei der Zweckbestimmung der Urheberrechte kommt aber noch ein zweites sehr wesentliches Moment hinzu: Sie sollen neben den wirtschaftlichen Vorteilen für den Autor der ganzen Menschheit ihre Dienste leihen und sollen kulturfördernd wirken. Und dieser Forderung wird die Wissenschaft nur gerecht, wenn sie das Urheberrecht zeitlich begrenzt. Ist die Schutzfrist verfloßen, so ist ein noch lebensfrächtiges Werk nicht mehr als dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolgern gehörig anzusehen, sondern ist Gemeingut der Menschheit geworden. Eine unbeschränkte Dauer ist daher für das Urheberrecht nicht zu fordern. Hinzu kommt ferner, daß nach unseren Sprachbegriffen eine Beherrschung oder Herrschaft

stets eine körperliche Sache voraussetzt; wenn eine solche nicht vorhanden ist, wird nur von einem ausschließlichen Recht des Berechtigten gesprochen. Ob dann ein ausschließliches Recht auf Benutzung des Geisteswerks, das zeitlich einer Beschränkung unterliegt, noch als Eigentum zu bezeichnen ist, scheint mehr als zweifelhaft. Zwar fordert auch *Dernburg*²³⁾ eine solche Unterordnung, da immerhin wesentliche Übereinstimmungen zwischen körperlichen und unkörperlichen Sachen vorhanden seien. Er versucht sogar, seine Behauptung mit dem geltenden Recht in Verbindung zu bringen: Da sich nach § 903 BGB. das Eigentum als das Recht darstelle, mit einer Sache nach Belieben zu verfahren und andere von jeder Einwirkung auszuschließen, so müsse man zwar innerhalb des Sachenrechts als Gegenstand eine körperliche Sache verlangen, darüber hinaus aber könne jedes Recht von gleichem Umfange „Eigentum“ genannt werden. Wir können eine derart weite Auslegung nicht zugestehen. Durch die Fixierung des Satzes, daß ein Eigentum nur an Sachen, d. h. an körperlichen Gegenständen, möglich ist, ist der Eigentumsbegriff für das geltende Recht auch über den Rahmen des BGB. hinaus beschränkt. Eine Anwendung dieses Begriffes auf unkörperliche Sachen muß als unzulässig angesehen werden. Eine andere Frage ist es, ob eine Erweiterung des Begriffes notwendig und erwünscht ist. *Osterrith* schreibt darüber: „Die Wissenschaft hat mit der Entwicklung nicht gleichen Schritt gehalten. Sie sträubt sich noch, die Konsequenz aus dem Zugeständnis zu ziehen, welches die Gesetzgebung der Umgestaltung unserer sozialen Verhältnisse gemacht hat; sie sträubt sich noch, den Eigentumsbegriff auf die Immaterialgüter auszudehnen“²⁴⁾. Von seinem Standpunkt ist eine derartige Forderung vielleicht als berechtigt anzuerkennen. Da wir aber so wesentliche Abweichungen zwischen dem Recht an körperlichen und unkörperlichen Sachen festgestellt haben, scheint eine Erweiterung des Eigentumsbegriffes als

23) a. a. O. S. 37 (Urheberrecht).

24) *Osterrith*, Urheber- und Verlagsrecht S. 288.

durchaus verwerflich. Je enger ein Begriff gefaßt ist, desto besser ist er zu präzisieren, weite Begriffe werden allzu leicht verschwommen. Wir haben uns einmal daran gewöhnt, als Eigentum eine zeitlich unbegrenzte Herrschaft über die körperliche Sache anzusprechen. Daran kann und soll aus guten Gründen festgehalten werden. Mit der Ablehnung eines dinglichen Rechts fallen auch die von Osterrieth gestellten Forderungen fort. Ein Besitz, unter dem wir die tatsächliche Herrschaft über eine körperliche Sache verstehen, ist am Urheberrecht nicht möglich. Auch eine Erziehung immaterieller Güter sowie ein Diebstahl an solchen ist nicht anerkannt, scheint auch nach unseren heutigen Begriffen geradezu undenkbar.

γ) Das Urheberrecht als Immaterialgüterrecht.

I. Wesen des Immaterialgüterrechts.

Trotz der Ablehnung einer Ausdehnung des Eigentumsbegriffes auf unkörperliche Sachen wird das Urheberrecht gleichwohl von vielen Seiten als „geistiges Eigentum“ bezeichnet. Der Ausdruck hat sich derart fest in unserer Sprache eingebürgert, daß selbst im Art. 4 Ziff. 6 NB. vom „Schutz des geistigen Eigentums“ gesprochen wird, obwohl damals schon der Unterschied zwischen Sachen- und Immaterialgüterrecht anerkannt war. Im allgemeinen wird gegen seine Benutzung auch nichts eingewendet werden können, so lange eben jede Beziehung zum Sacheigentum geleugnet und unter geistigem Eigentum nur ein ausschließliches Benutzungsrecht verstanden wird, das einer zeitlichen Schranke unterliegt. Es wird aber doch angebracht sein, sich statt dessen des Ausdrucks „Immaterialgüterrecht“ zu bedienen, da mit diesem jene Analogie zum Sacheigentum ausgeschaltet ist. Außerdem fällt dann auch die immerhin mögliche Annahme fort, als beziehe sich der Ausdruck „geistiges Eigentum“ auf das Recht am Manuskript.

Wenn der Bezeichnung „Immaterialgüterrecht“ vorgeworfen wird, sie sei nicht so treffend wie die althergebrachte, ins-

besondere gebe sie keine Begriffsbestimmung, so ist das in gewisser Weise berechtigt. Insofern nämlich, als jeder neue Ausdruck, der nicht auf ein bereits vorhandenes Rechtsgebiet Bezug nimmt, eine bestimmte Zeit braucht, um sich begrifflich durchzusetzen. Wenn die Lehre von den Immaterialgüterrechten in unserm Rechtssystem erst festen Fuß gefaßt hat, wird es selbstverständlich sein, darunter ein ausschließliches Benutzungsrecht über unkörperliche Gegenstände zu verstehen, das gerade im Gegensatz zum Sacheigentum an eine bestimmte Frist gebunden ist.

II. Die nicht vermögensrechtlichen Elemente im Recht.

Als ein derartiges Vermögensrecht nun wird das Urheberrecht von einer großen Zahl von Schriftstellern betrachtet, und zwar als reines Vermögensrecht²⁵⁾. Aber sein Inhalt wird erschöpfend dadurch nicht wiedergegeben; denn es gibt außer diesen vermögensrechtlichen Bestandteilen viele andere, die als zu seinem Wesen gehörig angesehen werden müssen und die auch im Gesetz ihre Anerkennung gefunden haben, die aber nicht unter den Begriff des Vermögensrechts zu bringen sind.

So kann der Urheber, der ein Interesse an der Nichtveröffentlichung seines Werkes hat, einem jeden Dritten dessen Veröffentlichung verbieten. Er allein ist zur Publikation befugt, und hat ein Recht auf Geheimhaltung seiner Werke. Wer dieses Recht verletzt, verletzt das Urheberrecht des Künstlers, obwohl zweifellos die Verletzung eines Vermögensrechts nicht immer vorliegt. Auch das Gesetz vertritt diesen Standpunkt und verleiht dem Künstler in dieser Hinsicht seinen Schutz. UG. § 11, I, 2. — Ebenso kann der Urheber, selbst wenn eine Vervielfältigung seines Werkes aus irgend welchen Gründen möglich ist, selbst auch dann, wenn er auf sein Urheberrecht verzichtet hat, von jedem, der das Werk nachdruckt, verlangen, daß dieser angibt

²⁵⁾ Wächter, Mandry, Stobbe-Lehmann, Enneccerus
Dahlheimer.

woher jede zitierte Stelle stammt. Wer ein fremdes Werk benutzt, hat die Quelle deutlich anzugeben (U.G. § 25).

Endlich ist, wie wir oben schon erwähnt haben, in die Vermögensrechte eine Zwangsvollstreckung möglich. Beim Urheberrecht ist eine solche kraft positiven Rechts an bestimmte Bedingungen gebunden, dergestalt, daß der Urheber seine Einwilligung dazu geben muß; gegen die Erben ist Vollstreckung auch ohne eine solche zugelassen (§ 10 U.G.). Inwieweit es richtig ist, eine Differenzierung gerade in diesem Punkt zwischen Urheber und Erben vorzunehmen, soll hier nicht erörtert werden²⁶). Es muß aber unbedingt gebilligt werden, daß das Werk des Künstlers nicht unter allen Umständen dem Zugriff der Gläubiger freigegeben ist. Die geistige Schöpfung behält stets eine gewisse Abhängigkeit von ihrem Autor, das Geistesgut enthält mehr als nur vermögensrechtliche Elemente. Es enthält, wie die eben gezeigten Beispiele zeigen, auch nach der Veröffentlichung noch Beziehungen zur Person des Autors, die persönlichkeitsrechtliche genannt werden können.

III. Würdigung dieser Teile.

Sie werden natürlich auch von den erwähnten Schriftstellern erkannt, werden von ihnen aber nicht genügend gewürdigt. Man sieht in ihnen nicht Grundbedingungen für das Wesen des Urheberrechts, sie sollen vielmehr nur sekundäre Erscheinungen darstellen. „Diese rein individuellen Interessen, wiewohl sie für den Berechtigten ein Motiv in Ausübung seines Rechts bilden mögen, kommen rechtlich nicht in Betracht“²⁷). Eine Beziehung zwischen Persönlichkeit des Autors und dem Urheberrecht wird somit anerkannt. Sie wird aber teils wie bei gewissen Sachenrechten (Spezifikation) als nicht erheblich gewertet, teils gilt sie,

26) Vielleicht ist es angebracht, mit Kohler das entscheidende Moment auf die Veröffentlichung oder Nichtveröffentlichung eines Werkes zu legen.

27) Wächter a. a. O. S. 5, ebenso Mandry S. 47.

da sie durch Rechtsübertragung lösbar sein soll, nicht als eine unmittelbare Folge der Persönlichkeit oder gar als ein aus der Persönlichkeit als solcher fließendes Recht²⁸⁾. Für die juristische Struktur des Urheberrechts kämen diese personenrechtlichen Elemente daher nicht in Frage. Auch für das heute geltende Recht wird von verschiedenen Seiten das Urheberrecht als reines Vermögensrecht gewertet²⁹⁾, wenn auch *Dahlshöimer* eine erhebliche Erweiterung der personenrechtlichen Bestimmungen gegenüber dem älteren Recht konstatiert. Es sei aber vom Gesetzgeber kein genügender Schutz der Urheberpersönlichkeit gewährleistet, infolgedessen sei das „einheitliche“ Recht „nach dem UUG. noch ebenso wie nach dem Nachdruckgesetz ein Vermögensrecht, wobei allerdings die persönlichkeitsrechtlichen Bestandteile gegenüber dem alten Gesetz eine erhebliche Steigerung erfahren hätten“³⁰⁾.

IV. Ablehnung dieser Lehre.

Es scheint nicht recht ersichtlich, wie *Dahlshöimer* diese Worte gedeutet wissen will. U. G. gibt es nur zwei Möglichkeiten: Entweder das Recht ist Vermögensrecht (die personenrechtlichen Elemente sind juristisch unbeachtlich) oder es ist ein gemischtes Recht. Ein Gebilde, wie es *Dahlshöimer* konstruiert, scheint theoretisch und dogmatisch nicht haltbar. Wir betrachten die personenrechtlichen Bestandteile des Urheberrechts gegenüber den vermögensrechtlichen durchaus nicht nur als sekundär. Sie sind nicht nur Motive für die Ausübung des Rechts, sie sind vielmehr ein Teil und nicht der unbedeutendste Teil des Rechts. Wer ihnen nur nebensächliche Bedeutung beimißt, wird dem Urheberrecht nicht in dessen vollem Umfange gerecht³¹⁾.

28) *Stobbe-Vehmann* a. a. D. S. 29.

29) *Enneccerus* a. a. D. Bd. I, 1 S. 188.

30) *Dahlshöimer* a. a. D. S. 12.

31) *Gierke, Beseler und Bluntzli*.

d) Das Urheberrecht als Persönlichkeitsrecht
z) Allgemeines über Persönlichkeitsrechte.

Einen nicht minder extremen Standpunkt als die eben behandelte Lehre nehmen die Schriftsteller ein, die das Urheberrecht als reines Recht der Persönlichkeit betrachten. Diese Theorie wird fast ausschließlich von Germanisten vertreten³²⁾, wie denn überhaupt die starke Wertung der Persönlichkeit dem römischen Recht fremd ist. Was unter einem Persönlichkeitsrecht zu verstehen ist, ist leicht zu sagen. Es ist die Herrschaft des einzelnen über seine Persönlichkeit und alles, was sich unmittelbar auf diese bezieht. Es umfaßt den Schutz von Leib, Leben, Ehre und Freiheit, es gewährt dem Menschen ein Recht auf freie Betätigung und berechtigt ihn, jeden Eingriff in seine unmittelbare Persönlichkeitsphäre zurückzuweisen. Wie das Recht auf ein ungestörtes Leben oder das Recht auf die Freiheit soll das Urheberrecht seinem Wesen nach nur ein Teil der Persönlichkeit seines Schöpfers sein.

3) Die Gierkesche Lehre im besonderen.

I. Wesen des Rechts.

Eine hervorragende Ausführung dieses Gedankens finden wir bei G i e r k e³³⁾, dessen Entwicklung etwa folgenden Verlauf nimmt: Das Urheberrecht ist an sich ein höchstpersönliches Recht. Es ist ein Bestandteil der Persönlichkeitsphäre seines Schöpfers und seinem ganzen Umfange nach ein einheitliches Recht, dessen Inhalt das Geisteswerk bildet, jedoch nicht in seiner Totalität, sondern nur soweit als es „Persönlichkeitsgut seines Schöpfers ist und bleibt“. Kraft dieses Persönlichkeitsrechts ist der Urheber und nur er allein berechtigt, sein Werk ganz oder teilweise zu veräußern. Er kann bestimmen, ob es der Öffentlichkeit übergeben, ob es vervielfältigt oder gar vernichtet werden soll. Damit ist das Wesen des Urheberrechts gekennzeichnet, gegen jede

32) Ebenso Riezler, Kohler u. v. a.

33) a. a. O. S. 748ff.

Verletzung der angeführten Berechtigung kann der Urheber wegen Verletzung seiner Persönlichkeit vorgehen. Die vermögensrechtlichen Elemente sind dem Recht nicht wesentlich, sie stellen nur einen Ausfluß des „personenrechtlichen Kerns“ des Urheberrechts dar. So kommt G i e r k e zu dem Ergebnis, daß der Umfang des Persönlichkeitsrechts ein verschiedener ist, je nachdem der Urheber sein Werk veröffentlicht hat oder nicht; denn, solange es sich noch unveröffentlicht beim Autor befindet, gehört es noch seinem ganzen Umfange nach zur Persönlichkeitsphäre seines Schöpfers und erst durch die Veröffentlichung wird es dieser in beschränktem Maße entrückt und „entfaltet“ sich zum Vermögensrecht. Mit der Kundgebung seiner Gedanken an die Allgemeinheit begibt sich der Urheber in manchen Beziehungen seines Rechts; das der Allgemeinheit übergebene Werk verliert teilweise den engen Anschluß an seine Persönlichkeit. Noch immer aber stehen ihm als dem Urheber wesentliche Rechte zu, so das Recht der erneuten Vervielfältigung, der Übersetzung usw.

Einen wesentlichen Faktor zur Stützung seiner Theorie erblickt G i e r k e in der Bemessung der Schutzfrist nach der Lebensdauer des Autors, die er rein personenrechtlich zu deuten sucht. Bei Lebzeiten des Urhebers besteht das Recht, weil die persönlichen Beziehungen zwischen Schöpfer und Werk bis zu dessen Tode bestehen. Es erlischt, weil auch die Beziehungen, die „ein Geistesgut zum Persönlichkeitsrecht stempeln“, vergänglich sind. Aber ebenso wie mit dem Tode die Persönlichkeit des Verstorbenen nicht sogleich verschwindet, vielmehr im Kreise der Angehörigen weiter besteht, so lebt auch das Urheberrecht nach dem Tode des Urhebers noch weiter. Nur ist seine Dauer jetzt auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt, es besteht nur so lange fort, „bis die Zeit verflossen ist, nach deren Ablauf die über den Tod hinaus fortwirkende geistige Individualität in keinem Sinne mehr dem engeren Kreise seiner Erben und Rechtsnachfolger und ganz nur noch der Nation und der Menschheit zu gehören scheint“³⁴⁾.

34) Gierke a. a. O. S. 768.

II. Folgerungen dieser Theorie.

Die wichtigste Folgerung aus dem eben Gezeigten liegt darin, daß Gierke im Urheberrecht im allgemeinen ein unübertragbares Recht erblickt. Als einheitliches Persönlichkeitsrecht gehört es zu der Gruppe der höchstpersönlichen Rechte. Deren Wesen kennzeichnet sich darin, daß sie von der Person des Berechtigten nicht getrennt werden können. Folglich kann auch das Urheberrecht als solches nicht übertragen werden. Da aber eine Übertragung durchaus erforderlich ist, konstruiert Gierke eine solche, indem er erklärt, daß „eine Übertragung der Ausübung nach“ nicht im Widerspruch zum Begriff höchstpersönlicher Rechte stehe. Wie man das Erziehungsrecht seines Kindes in die Hände eines Erziehers legen könne, so könne man auch das Recht der Veröffentlichung, Dramatisierung oder Überetzung eines Werkes veräußern.

Auch nach der Persönlichkeitstheorie ist daher das Urheberrecht, da es „in Verfügungsgewalt über ein von der Person ablösbares Persönlichkeitsgut“ besteht, übertragbar. Stets aber kann dies nur eine Übertragung der Ausübung nach sein, da die Substanz des Rechtes dauernd mit der Person des Urhebers verbunden bleibt.

γ) Widerlegung der Gierkeschen Theorie.

I. Stellung des Autors zu seinem Werk.

Mit Recht hat sich die herrschende Meinung dieser Lehre, die das Urheberrecht rein auf persönlichkeitsrechtliche Grundlage gestellt wissen will, ablehnend gegenübergestellt.

Zwischen dem schaffenden Künstler und seinem Werke bestehen nicht mehr derart enge Beziehungen, wie Gierke dies annimmt. Das Werk ist nie Bestandteil der Persönlichkeit des Schöpfers, noch unmittelbar der Sphäre, die zu seiner Persönlichkeit gehört. Denn gerade durch die äußerlich erkennbare Formgebung gibt der Autor seiner Idee ein „unabhängiges Dasein“;

er löst gerade durch die Fixierung seiner Gedanken diese von sich ab und stellt sie sich als un Leibliches Gut gegenüber, da „eine jede Schöpfung Entzweiung zwischen dem Schöpfer und dem Geschaffenen schafft, der Schöpfungsbegriff daher mit einem pantheistischen Walten des Schöpfers im Geschaffenen und des Geschaffenen im Schöpfer nicht vereinbar ist“³⁵). Daher kann der Gegenstand des Urheberrechts nicht in der Person des Künstlers gesucht werden, das Werk ist ein selbständiges Gebilde geworden. Das anerkennt übrigens auch Gierke, wenn er sagt: „das Objekt ist ein Geisteswerk, das kraft seiner Individualisierung einen gesonderten Bestand, kraft seiner äußerlichen Fixierung ein unabhängiges Dasein und kraft seiner Beschaffenheit als Leibliches Gut einen selbständigen Wert hat“³⁶). Damit gibt Gierke selbst zu, daß das Recht sich von der Person des Schöpfers gelöst hat.

II. Entstehung des Urheberrechts.

Das Urheberrecht soll nach Gierke ein einheitliches Recht sein, denn es habe „seine Wurzeln nicht in der äußeren Güterwelt, sondern in der geistigen Welt und wachse aus dieser in jene, nicht aus jener in diese hinein. Das Urheberrecht sei seinem Kern nach kein Vermögensrecht“³⁷). Für die Natur des Rechts ist mit dieser Behauptung nichts bewiesen. Zugegeben, daß die Wurzeln des Rechts in der Person des Autors liegen, so braucht darum das Recht kein reines Persönlichkeitsrecht, es braucht darum überhaupt kein Persönlichkeitsrecht zu sein; denn die Wurzeln eines Rechts sind etwa den Motiven zu einem Recht gleichzusetzen, und daß diese für die juristische Wertung des Rechts belanglos sind, haben die Vertreter der Vermögens- theorie mit Recht festgestellt. Der Spezifikant erwirbt zweifellos ein Vermögens-, kein Persönlichkeitsrecht, wenngleich die Wurzeln dieses Rechts in seiner Person begründet sind.

35) Kohler, Urheberrecht S. 5.

36) Gierke a. a. D. S. 765.

37) Gierke a. a. D. S. 760.

Ebenso muß mit *S o h n* daran festgehalten werden, daß höchstpersönliche Rechte weder der Substanz, noch der Ausübung nach übertragen werden können. Denn „Abwandlungen“, die soweit gehen, daß sie das Wesen eines Rechts völlig verändern, dürfen nicht anerkannt werden. Das von *G i e r k e* erwähnte Erziehungsrecht ist nicht wie das Persönlichkeitsrecht des Urhebers ein höchstpersönliches, sondern ein Familienrecht, das hier zum Beweise nicht herangezogen werden darf.

III. Dauer des Schutzes.

Die Berechnung der Dauer des Urheberrechtes nach dem Leben des Autors soll für das Vorhandensein eines reinen Persönlichkeitsrecht sprechen. Viele Länder³⁸⁾ haben, unabhängig vom Leben der Schriftsteller, eine bestimmte Reihe von Jahren seit dem *E r s c h e i n e n* des Werkes für die Dauer der Schutzfrist bestimmt. Aber selbst da, wo das Werk erst eine Anzahl von Jahren nach dem Tode des Autors gemeinfrei wird, kann diese Tatsache nicht rein personenrechtlich gedeutet werden. Eine Frist von drei bis fünf Jahren würde sich vielleicht mit der *G i e r k e*schen Theorie in Einklang bringen lassen, die allgemein übliche Frist von 30 Jahren läßt aber ein rein vermögensrechtliches Element zum Vorschein kommen, da selbst die Individualität unserer bedeutendsten Künstler nicht so lange fortwirkt.

IV. Das geltende Recht.

Daß unsere Gesetzgebung der *G i e r k e*schen Lehre nicht gefolgt ist, daß sie im Urheberrecht mehr als ein reines Persönlichkeitsrecht erblickt, ist leicht nachzuweisen. Die wichtigste Folgerung aus der *G i e r k e*schen Lehre ist die, daß nur die Ausübung des Urheberrechts übertragen werden könne. § 8 *UUG.* sagt aber: Das Recht kann beschränkt *pp.* übertragen werden. Hätte der Gesetzgeber nur eine Übertragung der Ausübung gewollt, so hätte

38) So Italien, Holland, die Türkei und verschiedene andere.

er das, wie z. B. beim Nießbrauch, ausdrücklich erwähnen müssen. Denn dort heißt es, der Nießbrauch ist nicht übertragbar. Die Ausübung des Nießbrauchs kann einem andern übertragen werden. Indirekt abgelehnt wird auch die eventuelle Annahme, das Urheberrecht sei der Substanz nach unübertragbar, in dem bereits oben zitierten Abkommen zwischen Deutschland und Oesterreich, in dem es heißt: „Die durch dieses Abkommen gewährleisteten Rechte stehen . . . zu, gleichviel ob das Urheberrecht als solches oder nur zur Ausübung auf den Rechtsnachfolger übergegangen ist.“

2) Würdigung der Persönlichkeitstheorie.

Ist somit die Lehre, das Urheberrecht sei als ein reines Persönlichkeitsrecht anzusprechen, heute in Theorie und Gesetzgebung nicht durchgedrungen, so ist sie doch für die Erkenntnis des Rechts von einschneidender Bedeutung geworden. Denn das Urheberrecht ist tatsächlich ohne die Anerkennung der Tatsache, daß viele persönlichkeitsrechtliche Elemente zu seinem Wesen gehören, nicht denkbar. Wie es einst eine Rechtsentwicklung gegeben hat, die das mit der Persönlichkeit nur lose verbundene Eigentum an körperlichen Sachen als Teil der Persönlichkeit und die Verletzung des Eigentums als eine Nichtachtung ausdrückende Kränkung des Eigentümers ansah, so kann das mit der Persönlichkeit des Urhebers in wesentlichen Punkten zweifellos viel inniger verbundene „geistige Eigentum“ erst recht als der Persönlichkeit des Schöpfers gehörig angesehen werden. Eine Verletzung des Urheberrechts stellt sich daher noch viel mehr als die Verletzung der Persönlichkeit des Urhebers dar. Aber das ist nur die eine Seite des Rechts. Es ist, und zwar dies schon vom Moment der Schöpfung ab, auch Vermögensrecht.

Das ist mit Recht die heute herrschende Ansicht³⁹⁾. Inwiefern allerdings die vermögensrechtlichen und die personenrecht-

³⁹⁾ Kohler, Riezler, Dernburg, Klostermann bei Endemann, ähnlich auch Osterreich.

lichen Elemente Teile eines gemeinsamen Rechts sind, oder als zwei verschiedene Rechte dogmatisch zu trennen sind, darüber herrscht Streit. Klar und treffend bezeichnet Kie zler⁴⁰⁾ die beiden verschiedenen Auffassungen als die „monistische“ und die „dualistische“ Theorie, welcher Terminologie wir uns im folgenden anschließen wollen.

e) Das Urheberrecht als gemischtes Recht.

α) Die dualistische Theorie.

I. Ihr Wesen und ihre Zweckmäßigkeit.

Der Hauptvertreter und vor allem der Begründer der dualistischen Theorie ist R o h l e r⁴¹⁾. Seine Argumente beruhen vor allem darauf, daß Immaterialgüterrecht und Persönlichkeitsrecht innerhalb des Urheberrechts absolut getrennte Begriffe bilden, die ihrer Art nach so verschieden sind, daß es nicht angeht, sie auf gemeinsamer Grundlage aufzubauen. Das Persönlichkeitsrecht hat wohl mit dem Urheberrecht gewisse Beziehungen (Verklammerung nach R o h l e r), erschöpft sich aber nicht in ihm, sondern ist viel umfassender, da es den vollkommenen Schutz der Persönlichkeit auch in den Fällen gewährt, in denen von Urheberrechten nicht die Rede sein kann. So ist es möglich, daß das Persönlichkeitsrecht ohne ein Immaterialgüterrecht existiert — wenn z. B. der Urheber auf alle vermögensrechtlichen Befugnisse verzichtet hat — oder daß das Immaterialgüterrecht ohne Persönlichkeitsrecht anerkannt werden muß, was nach dem Tode des Urhebers dann anzunehmen ist, wenn von einer Nachwirkung der Persönlichkeit des Autors nicht mehr die Rede sein kann.

Es wird R o h l e r vorgeworfen, daß er mit seiner Methode ein einheitliches Recht zerreiße. Aber zu Unrecht. Denn die

40) S. 18.

41) Ein Doppelrecht nehmen ferner Dernburg (Individualrecht und geistiges Eigentum) und Osterrieth an, nur daß dieser den persönlichen Elementen des Rechts die Rechtsnatur aberkennt und sie als Individualschutz bezeichnet.

juristische Analyse soll die Natur eines Rechts nachweisen, wobei es absolut ohne Bedeutung ist, ob ein Recht sich dogmatisch als eine Summe mehrerer Einzelrechte darstellt. Gerade im Gegenteil wird dadurch das Verständnis für das Wesen des Rechts sehr erleichtert. Die von *Vohter* aufgezählten beiden Rechte bilden tatsächlich den Bestand des Urheberrechts, seine Theorie kann daher nur als durchaus richtig hingestellt werden.

II. Das geltende Recht.

Eine andere Frage ist es, ob sie im heutigen Recht durch die Gesetzgebung anerkannt ist, und da werden wir leider, wie wir gleich vorweg nehmen wollen, zu einem negativen Ergebnis gelangen. Im *U.G.* sind recht wenig Vorschriften, die den Schutz der Persönlichkeit des Urhebers zum Inhalt haben. Eine der wichtigsten Forderungen, die Anerkennung der Urheberehre, ist aus dem *U.G.* nicht zu ersehen. Ein Versuch, diese aus einer allgemeinen Anerkennung eines umfassenden Persönlichkeitsrechts zu konstruieren, kann sich auf die Vorschriften des § 823, I *B.G.B.* stützen. Dort heißt es: „Wer . . . das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist . . . schadensersatzpflichtig.“ Von verschiedenen Seiten⁴²⁾ sind die Worte „oder ein sonstiges Recht“ so aufgefaßt worden, als ob sie nicht nur auf das „Eigentum“, sondern auch auf die vorangehenden Lebensgüter Bezug hätten, so daß auch diese als subjektive Rechte zu werten seien. Dann könnten sie wohl als Beispiele eines umfassenden Persönlichkeitsrechts angesehen werden, zu dem auch die Ehre, mithin auch die Urheberehre, zu rechnen sei. Diese Auffassung widerspricht aber dem Willen des Gesetzes. Leben, Gesundheit, Freiheit, diese wichtigsten Erscheinungsformen eines Individual- oder Persönlichkeitsrechts, sind vom Gesetzgeber nicht zu subjektiven Rechten gestempelt worden, ihre Verletzung ist nur

42) *Dernburg*, *Schuldverh.* S. 699 ff.; *Staudinger a. a. D.* S. 1595.

als die wichtiger Lebensgüter gleich dem Eigentum oder ähnlichen Rechten unter Strafe gestellt. Erstmals geht das aus den Beratungen in der Kommission hervor⁴³⁾, dann weist aber auch *Enneccerus*⁴⁴⁾ richtig nach, daß der Gesetzgeber wohl das Recht auf Leben, das Recht auf Freiheit als subjektive Rechte gestalten könne, nicht aber Leben oder Freiheit selbst. Die Anerkennung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist also durch das geltende Recht nicht gegeben⁴⁵⁾.

In diesem Sinne hat auch das Reichsgericht entschieden. Im 51. Bande wird ausgeführt, daß verschiedentlich behauptet würde, der Gesetzgeber habe die in § 823, I BGB. aufgeführten Güter, wie Leben, Freiheit, Körper, Gesundheit, zu subjektiven Rechten erhoben und die Worte „oder in sonstiges Recht“ auch auf sie bezogen, so daß darüber hinaus der Schutz auch auf andere derartige Lebensgüter ausgedehnt und somit aus § 823, I BGB. auf die Existenz eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts geschlossen werden könne. „Es werden von einer mehrfach vertretenen Theorie eine nicht abgeschlossene Reihe sog. Persönlichkeits- oder Individualrechte aufgestellt und für Privatrechte erklärt. Aber diese, bisher noch nicht zur Abklärung und Anerkennung gelangte Auffassung erscheint für die Anwendung des § 823, I BGB., dessen Begrenzung damit eine völlig unsichere wäre, nicht als verwertbar“⁴⁶⁾.

β) Die monistische Theorie.

I. Das geltende Recht.

Die Vorschriften des § 823 BGB. lassen sich somit nicht zur Konstruktion eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts verwenden. Der Urheber ist zum Schutze seiner Persönlichkeit lediglich auf die dürftigen Vorschriften angewiesen, die sich darüber im UG. befinden.

43) Vgl. darüber *Planck* Bd. I S. 7 ff.

44) a. a. O. I, 2 S. 644.

45) *Enneccerus* I, 2 S. 643; *Dertmann* S. 941; *Planck* S. 971; *RGMäte* S. 784.

46) *RG.* 51 S. 373; ebenso *Bd.* 56 S. 271 ff.; *Bd.* 58 S. 24 ff.

Aus verschiedenen Gründen können diese aber nicht als ein vom Immaterialgüterrecht gesondertes Recht angesprochen werden.

1. Es fehlt ihnen, wie schon gesagt, vor allem die wichtigste Bestimmung, der Schutz der Urheberehre und die Anerkennung der Urheberschaft. Solange diese nicht positiv im UG. ausgesprochen ist oder solange sie sich nicht aus umfassenderen anderen Bestimmungen ergibt, wird von einem besonderen Individualrecht des Urhebers nicht gesprochen werden können.

2. Zweifelhaft kann sein, ob schon daraus, daß beide Rechte in einem Gesetz behandelt werden, auf eine Einheitlichkeit des Urheberrechts geschlossen werden könne. Ich möchte das im Gegensatz zu Kie zler⁴⁷⁾ bejahen. Zwar kann gerade das Persönlichkeitsrecht mit dem Immaterialgüterrecht einige Schritte gemeinsam gehen. Es ist aber sonst von diesem derart verschieden, daß seine Existenz notwendigerweise durch das BGB. gewährleistet, im UG. höchstens noch spezielle Vorschriften hinsichtlich des besonderen Persönlichkeitsrechts des Urhebers gegeben sein dürften.

3. Sicher spricht aber gegen einen Dualismus die Tatsache, daß Persönlichkeitsrecht und Immaterialgüterrecht im UG. überall eng miteinander verbunden, häufig sogar in denselben Paragraphen genannt werden. (§ 10 UG.: Zwangsvollstreckung gegen den Urheber — gegen den Erben.) Ebenso ist die Einheitlichkeit der Schutzbestimmungen bei Verletzung sowohl der persönlichkeitsrechtlichen wie der vermögensrechtlichen Vorschriften nur vom Standpunkte eines einheitlichen Urheberrechts zu vertreten⁴⁸⁾.

Das Ergebnis unserer Untersuchung ist mithin, daß das literarische Urheberrecht sich kraft positiven Rechts als ein einheitliches Recht darstellt, dessen Teile sowohl vermögensrecht-

47) Kie zler a. a. D. S. 21.

48) Das betont besonders C r o m e a. a. D. S. 6 Anm. 38.

lichen wie persönlichkeitsrechtlichen Charakter haben, bei dem aber die vermögensrechtlichen Elemente weitaus überwiegen.

So hat auch das Reichsgericht im 69. Bande entschieden: „Ein allgemeines, subjektives Persönlichkeitsrecht ist dem geltenden Rechte fremd. Es gibt nur besondere gesetzlich geregelte Persönlichkeitsrechte, wie das Namensrecht . . . die persönlichkeitsrechtlichen Bestandteil des Urheberrechts“⁴⁹⁾.

II. Würdigung dieser Theorie.

Vom theoretischen Standpunkt kann dieses Ergebnis nicht als befriedigend anerkannt werden. Die Theorie muß durchaus für die Schaffung eines Doppelrechts eintreten; denn alle Versuche, das Einheitsrecht wissenschaftlich zu rechtfertigen, müssen als verfehlt angesehen werden. Vor allem ist es Kiezler⁵⁰⁾, der den Standpunkt des Gesetzgebers zu rechtfertigen sucht.

Der Hauptfaktor seiner Beweisführung gipfelt darin, daß auch das Immaterialgüterrecht nicht nur die vermögensrechtlichen Interessen schütze, sondern zugleich auch dem Schutze ideeller Interessen diene. Als Stütze für diese Behauptung wird ein Ausspruch Kohlers zitiert, der im Archiv für die Zivilistische Praxis sagt: „Das Vermögensrecht an einem Gegenstand enthält die geistigen Interessen schon in sich“⁵¹⁾. Nur scheinbar spricht aber dieser Satz für die Existenz eines einheitlichen Rechts; denn Persönlichkeitsrecht und die von Kohler zitierten „geistigen Interessen“ sind zweierlei. Geistige oder, was dasselbe ist, ideelle Interessen, können sich als Motiv für die Höhe des Wertes des Immaterialgutes darstellen, nie aber hat das geistige Interesse etwas mit dem Persönlichkeitsrecht des Autors gemein⁵²⁾.

49) RG. 69, 403.

50) Ebenso Anders, Allfeld und Grome.

51) Kohler, ArchZivPr. 82, 228.

52) Diese Stelle ist lediglich ein Beweis dafür, daß neben dem Tausch- oder Nutzwert auch der ideelle Wert ein Vermögensrecht charakterisiert.

Den zweiten Grund für die Annahme eines einheitlichen Rechts sieht Riezler darin, daß Persönlichkeits- und Vermögensrechte keine unabänderlichen Größen seien, sondern, daß ihre Abgrenzung jeweils vom geltenden Rechte abhängig sei. Ob diese Behauptung in ihrer Allgemeinheit richtig ist, braucht nicht erörtert zu werden. Für das Urheberrecht im besonderen trifft sie, wie Riezler⁵³⁾ selbst zugibt, nicht zu. Denn wie weit die Gesetzgebung auch gehen mag, die rechtliche Anerkennung der Urheberehre oder der Urheberschaft muß stets als reines Persönlichkeitsrecht aufgefaßt werden.

C. Schluß.

Forderungen de lege ferenda.

Das erhaltene Resultat ist, da das theoretische Ergebnis mit dem Stande der Gesetzgebung nicht übereinstimmt, nicht befriedigend. Noch heute hat das Urheberrecht nicht die seinem Wesen völlig entsprechende Würdigung erhalten. Die persönlichkeitsrechtlichen Elemente sind allerdings weit mehr als in älterer Zeit in den Vordergrund getreten, sie haben heute zweifellos schon juristische Bedeutung gewonnen, und bilden einen wesentlichen Teil des Urheberrechts. Es wird aber Aufgabe der Wissenschaft sein, darauf hinzuwirken, daß die Gesetzgebung sie weiter vermehrt und sie dann als spezielles Individualrecht des Urhebers, das seinerseits wieder nur eine Unterabteilung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts bildet, dem Immaterialgüterrecht als selbständiges Recht gegenüberstellt. Erst dann wird der Urheber auch nach der persönlichkeitsrechtlichen Seite hin den Schutz erhalten, der ihm gebührt. Außerdem wird ein stärkerer Ausbau des Persönlichkeitsrechts viel zur Klärung der einzelnen Befugnisse beitragen, die dann wohl gesondert aufgezählt werden müssen. Dann wird es möglich sein, den urheberrechtlichen Schutz nach dem

53) a. a. O. S. 20.

Tode des Urhebers getrennt nach der vermögens- und persönlichkeitsrechtlichen Seite hin auszugestalten oder etwa beide Rechte, was ihre Übertragbarkeit anbelangt, verschieden zu behandeln.

Endlich, und das ist nicht der mindest wichtige Punkt, hängt von der Ausgestaltung der persönlichkeitsrechtlichen Teile des Urheberrechts zu einem selbständigen Individualrecht die Anerkennung eines Schutzes an Briefen ab, die durchaus erstrebenswert, mit den heutigen Mitteln aber nicht immer erreicht werden kann⁵⁴). Denn selten nur wird einem Brief ein autorrechtlicher Schutz zuzubilligen sein, nicht immer wird eine Verletzung des Briefgeheimnisses als Verstoß gegen die guten Sitten aus § 826 BGB. zivilrechtlich verfolgbar sein; ist aber ein allgemeines Persönlichkeitsrecht anerkannt, so kann jeder Brieffschreiber kraft dieses seines Rechts unter allen Umständen gegen den Verlezer seiner Individualität vorgehen.

54) Vgl. darüber *Mitteis, Kohler, Recht an Briefen*, insbes. S. 138 ff. und *Kieglcr a. a. O.* S. 20.



Lebenslauf.

Ich heie Ludwig und bin am 14. August 1892 als Sohn des Kaufmanns Bernhard Zobel und seiner Ehefrau Caecilie geb. Kie zu Berlin geboren. Ich besuchte zuerst das Knigstdtische und dann von der Quarta ab das Askaniische Gymnasium, an dem ich im Herbst 1910 das Zeugnis der Reife erhielt. Dann studierte ich die Rechtswissenschaften in Berlin und Freiburg, bestand im Mai 1914 in Berlin die erste juristische Prfung und bin als Referendar in Havelberg angestellt. Seit dem August 1914 stehe ich als Kriegsfreiwilliger im Felde.

